

## AUFRUF ZUR IDENTIFIZIERUNG UND ZUM VORSCHLAG FÜR DIE LÖSUNG DER NR. 2 GRENZÜBERSCHREITENDE HINDERNISSE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM GEBIET DES EVTZ EUREGIO OHNE GRENZEN, FINANZIERT IM RAHMEN DES PROJEKTS FIT4CO CBO, INTERREG VI-A ITALIEN-ÖSTERREICH PROGRAMM 2021-2027. CUP C99I23001350003.

### Hintergrund

Der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit „Euregio ohne Grenzen r.l. - EVTZ Euregio ohne Grenzen m.b.H.“ mit Sitz in Straße Genova 9, Triest, im Folgenden ‚EVTZ‘ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 und dem Gesetz Nr. 88/2009 (Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in den Europäischen Gemeinschaften ergeben - Gemeinschaftsgesetz 2008) gegründet wurde, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen Friaul-Julisch Venetien (Italien), Venetien (Italien) und Kärnten (Österreich) zu fördern. Der EVTZ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren öffentlicher Charakter mit der Eintragung gemäß Art. 1 des Dekrets des Premierministers vom 6. Oktober 2009 in das EVTZ-Register beim Vorsitz des Ministerrats der italienischen Regierung - Abteilung für regionale Angelegenheiten - sowie in das beim Ausschuss der Regionen der Europäischen Union erstellte Verzeichnis der EVTZ ausdrücklich anerkannt wurde.

Die Präsidenten der Regionen Venetien, Kärnten und Friaul-Julisch Venetien haben am 27. November 2012 in Venedig den Gesellschaftsvertrag und die Satzung der EVTZ Euregio senza confini r.l. - Euregio Ohne Grenzen mbH unterzeichnet.

Gemäß dem Dekret Nr. 60 von 05.05.2025 beabsichtigt der EVTZ im Rahmen des Projekts Fit for Cooperation - Cross Border Obstacles (Fit4co CBO), das durch das Programm Interreg VI-A Italien-Österreich 2021-2027 finanziert wird, die Veröffentlichung einer öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Identifizierung und Beseitigung von 2 grenzüberschreitenden Hindernissen, die Zusammenarbeit im Gebiet des EVTZ Euregio Ohne Grenzen behindern. Diese Initiative steht in Kontinuität mit der vorangegangenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die am 13.06.2024 veröffentlicht wurde und die es ermöglichte, 3 Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu ermitteln, wodurch das Engagement des EVTZ Euregio Ohne Grenzen bei der Ermittlung und Überwindung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

### 1. Verfahrensverwaltung

Die Verfahrensverwaltung ist der EVTZ „Euregio Ohne Grenzen mbH“ (nachstehend: EVTZ) mit Sitz in Triest, Via Genova 9, und der Steuernummer 90139730320.

### 2. Ziele der Aktion

Fit4co CBO ist ein gemeinsames Projekt des EVTZ „Euregio Tirol-Südtirol-Trentino“ (Lead Partner) und des EVTZ „Euregio ohne Grenzen“, das auf die Beseitigung von grenzüberschreitenden Hindernissen im Interreg-Kooperationsraum Italien-Österreich abzielt und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen stärken soll. Insbesondere das Arbeitspaket 4 „Umsetzung durch Pilotmaßnahmen“ sieht die Überwindung identifizierter grenzüberschreitender Hindernisse durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen durch Tandems vor, die als eine Gruppe von zwei oder mehr Einrichtungen mit Sitz im Gebiet des EVTZ Euregio Ohne Grenzen verstanden werden, die in das Gebiet des Interreg-Programms Italien-Österreich fallen und aus mindestens einem italienischen und einem österreichischen Partner bestehen.

Dieses Verfahren zielt darauf ab, 2 grenzüberschreitende Hindernisse auf dem Gebiet des EVTZ Euregio Ohne Grenzen zu identifizieren und sie zu überwinden, wie es in Aktivität 4.1 des Projekts vorgesehen ist.

Insbesondere bedeutet „grenzüberschreitendes Hindernis“:

- mangelnde Kohärenz der Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen oder Normen), die auf verschiedenen Seiten der Grenze gelten;
- Unstimmigkeit, Nichtvorhandensein oder Überschneidung verschiedener Verwaltungsverfahren; die geltenden europäischen, nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren berücksichtigen nicht die Besonderheiten der grenzüberschreitenden Interaktionen;
- Vorhandensein von Problemen bei der Verwaltung, Umsetzung oder Integration von Projekten und Dienstleistungen zwischen verschiedenen Ländern in verschiedenen technischen Bereichen (z. B. Raumplanung, Verkehrsinfrastruktur, Umweltmanagement usw.).

Das Hindernis braucht gemeinsam von einem österreichischen und einem italienischen Partner eingereicht zu werden, von denen einer als Mitantragsteller bezeichnet wird. Ausgenommen sind nur solche Einrichtungen, die grenzüberschreitenden Charakter haben und daher für beide Gebiete repräsentativ sind.

Für jedes der identifizierten Hindernisse wird ein Budget von 40.000 € (vierzigtausend/00) einschließlich Mehrwertsteuer bereitgestellt, um die Kosten zu decken, die notwendig sind, um spezifische Persönlichkeiten zu identifizieren, um Lösungen zu formulieren und/oder das Hindernis zu beseitigen, die unter die Kategorie „Kosten für externe Beratung und Dienstleistungen“ fallen, wie im Handbuch über die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben des Interreg Italien-Österreich Programms 2021-2027 vorgesehen. Solche Kosten umfassen beispielsweise Studien oder Erhebungen, Übersetzungen, spezifische Beratungs- und Dienstleistungen, Rechts- und Notardienstleistungen, technische und finanzielle Beratungen, andere Beratungsleistungen im Bereich Rechnungswesen. Weitere Einzelheiten zu den förderfähigen Kosten finden Sie in Abschnitt 3.4 des Dokuments „Handbuch über die Regeln für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben“, das vom Begleitausschuss am 12.12.2023 genehmigt wurde und im Abschnitt „Interreg IT-AT Documents“ auf der Website des Programms Interreg Italien-Österreich (<https://interreg.net/it/documenti-interreg-italia-austria-2021-2027/>) verfügbar ist. Die ausgewählten grenzüberschreitenden Hindernisse sind nicht dazu gedacht, Probleme im Zusammenhang mit dem Mangel an Infrastruktur zu lösen oder eine Quelle für bedeutende Investitionen in den Grenzregionen zu sein.

Besondere Aufmerksamkeit wird Projekten gewidmet, die sich mit den gemeinsamen Herausforderungen befassen, die im Rahmen des VI-A Italien-Österreichischen Kooperationsprogramms identifiziert wurden, um einen wettbewerbsfähigeren und intelligenteren, umweltfreundlicheren und widerstandsfähigeren, besser vernetzten, sozialeren und integrativeren Programmraum zu schaffen, der bürgernäher ist und eine bessere Governance in der Zusammenarbeit aufweist. Die Tandems werden dann die analytische Berichterstattung über die entstandenen Kosten direkt an den EVTZ gemäß den Modalitäten, die in der noch abzuschließenden Vereinbarung festgelegt werden, und in jedem Fall unter Einhaltung der Zulässigkeitsregeln für Ausgaben im Rahmen des Programms Interreg VI-A Italien–Österreich 2021–2027.

### **3. Budget und Höhe der Anreize**

Für die folgende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden insgesamt 80.000,00 € (achtzigtausend/00) zur Verfügung gestellt. Für jedes ermittelte Hindernis wird ein Betrag von 40.000,00 € (vierzigtausend/00) bereitgestellt, so dass insgesamt zwei Hindernisse finanziert werden können.

### **4. Umfang der Maßnahme**

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zielt darauf ab, zwei grenzüberschreitende Hindernisse auf dem Gebiet des EVTZ zu ermitteln und zu überwinden, die die Schaffung eines wettbewerbsfähigeren und intelligenteren, umweltfreundlicheren und widerstandsfähigeren, besser vernetzten, sozialeren und integrativeren Programmgebiets mit größerer Bürgernähe und einer besseren Governance in der Zusammenarbeit behindern. Diese Themenbereiche bilden die Interventionsfelder der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Die von den Antragstellern ermittelten und vorgelegten Hindernisse können unterschiedlicher Art sein (rechtlicher, administrativer, technischer, wirtschaftlicher Art usw.), solange sie sich auf die genannten Interventionsbereiche beziehen.

## 5. Empfänger

### 5.1 Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Einrichtungen, die grenzüberschreitende Hindernisse im EVTZ-Gebiet, d.h. in der Region Friaul Julisch Venetien, in der Region Venetien und im Land Kärnten, festgestellt haben.

Bei diesen Akteuren sollte es sich um öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln, die ihren Sitz im EVTZ-Gebiet haben, das zum Programmgebiet gehört, d. h. für die Region Venetien das Gebiet der Provinzen Belluno, Vicenza und Treviso, für die Region Friaul-Julisch Venetien das Gebiet der Provinzen Pordenone, Udine, Gorizia und Triest und für das Land Kärnten das Gebiet der Bezirke Klagenfurt/Villach, Unterkärnten und Oberkärnten.

Das Hindernis braucht von einem österreichischen und einem italienischen Partner gemeinsam eingereicht zu werden, von denen einer als Mitantragsteller angegeben wird. Ausgenommen sind nur solche Einrichtungen, die grenzüberschreitenden Charakter haben und daher für beide Gebiete repräsentativ sind.

### 5.2 Vorteile für die Teilnehmer

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird für jedes der ausgewählten Hindernisse ein Budget zur Deckung der Kosten für externe Beratung und Dienstleistungen bereitgestellt, die für die Formulierung von Lösungen und/oder die Behebung des Hindernisses erforderlich sind, wie z. B. Übersetzungsdiene, Berater mit rechtlicher, administrativer, technischer oder finanzieller Erfahrung oder mit solider Erfahrung in grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Alle förderfähigen Ausgaben sind in Abschnitt 3.4 der Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben des Interreg Italien-Österreich-Programms 2021-2027 aufgeführt, wie in Art. 2 dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beschrieben.

Durch diese Aktivitäten wird es möglich sein, zunächst das Hindernis genau zu definieren und anschließend mögliche Lösungen vorzuschlagen oder mit deren Umsetzung fortzufahren, um grenzüberschreitende Hindernisse zu überwinden. Am Ende des Durchführungszeitraums müssen die ausgewählten Teilnehmer einen Bericht über das ermittelte Hindernis erstellen, der Vorschläge für dessen Beseitigung enthält, gemäß den Modalitäten, dem Zeitplan und dem Format, die vom EVTZ festgelegt wurden, und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Regeln des Interreg VI-A Italien-Österreich Programms 2021-2027.

Die ausgewählten Tandems werden in der Lage sein, auf die konkreten Bedürfnisse des Gebiets und der betroffenen Bevölkerung einzugehen und klare und wirksame Lösungen für die in den Grenzregionen auftretenden Probleme zu fördern. Durch die Förderung der Beteiligung der lokalen Gemeinschaften wird ein von unten nach oben gerichteter Ansatz gestärkt, der das Gefühl der Eigenverantwortung für die Entwicklungsmaßnahmen, -strategien und -politiken des Gebiets erhöht.

Darüber hinaus werden die Teilnehmer von der Sichtbarkeit profitieren, die der EVTZ und das Interreg-Kooperationsprogramm VI-A Italien-Österreich auf territorialer und europäischer Ebene bieten. Die im Rahmen des Projekts Fit4co CBO organisierten Treffen und Veranstaltungen, insbesondere die Abschlussveranstaltung, stellen eine wichtige Gelegenheit für die Behörden der sechs am Projekt beteiligten Regionen dar, sich auszutauschen. Diese Treffen werden die Gelegenheit bieten, das Wissen über das grenzüberschreitende Gebiet und seine Hindernisse zu vertiefen, wobei verschiedene Institutionen und zahlreiche Akteure aus dem gesamten Gebiet des Interreg-Programms VI-A Italien-Österreich teilnehmen werden. Darüber hinaus wird die

Abschlussveranstaltung eine Gelegenheit sein, ein Wissensnetzwerk zwischen Akteuren zu schaffen und zu konsolidieren, die mit ähnlichen Problemen in verschiedenen Gebieten konfrontiert sind, und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern.

## 6. Art und Weise für die Einreichung des Antrags

Der ausgefüllte Antrag muss bis spätestens **06.06.2025 um 18 Uhr** beim EVTZ eingereicht werden, es sei denn, der EVTZ setzt eine Fristverlängerung fest, die auf der Website der Einrichtung veröffentlicht wird, und zwar auf eine der folgenden Art und Weise:

- für Marktteilnehmer, die im Besitz eines PEC-ADRESSE sind: über ein zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC) an die PEC-Adresse des EVTZ [gecteuregiosenzaconfini@pec.it](mailto:gecteuregiosenzaconfini@pec.it) mit dem Betreff „Fit4co CBO - Call for cross-border obstacles“;
- für Marktteilnehmer, die nicht im Besitz eines PEC-ADRESSE sind: von einem normalen elektronischen Postfach (PEO) an den EVTZ-E-Mail-Adresse [info@euregio-senzaconfini.eu](mailto:info@euregio-senzaconfini.eu) mit dem Betreff „Fit4co CBO - Aufruf für grenzüberschreitende Hindernisse“.

Der Antrag wird vom gesetzlichen Vertreter des Hauptantragstellers oder von einer Person mit allgemeiner oder besonderer Vollmacht zur Einreichung unterzeichnet und eingereicht. Der Antrag muss auch vom gesetzlichen Vertreter oder einer Person mit allgemeiner oder besonderer Vollmacht für die Einreichung des Antrags des Mitantragstellers unterzeichnet werden.

Der Antrag für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besteht aus:

- Antrag auf Zulassung (Anhang A).
- Fotokopie eines gültigen Ausweises des Hauptunterzeichners (Antragsteller), außer bei Anträgen mit digitaler Unterschrift.
- Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments des Mitantragstellers, außer bei digital unterzeichneten Anträgen.

Der Antrag enthält eine ausdrückliche Genehmigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen.

Die Übermittlung des Antrags erfolgt auf das volle und ausschließliche Risiko des Antragstellers, und der EVTZ kann in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn der Antrag aufgrund von Computer- oder anderen Fehlern oder aus anderen Gründen nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist eingeht.

Der EVTZ haftet nicht für Kommunikationsverluste, die auf eine fehlerhafte oder unklare Übertragung der persönlichen Daten oder der Adresse der Antragsteller zurückzuführen sind, oder für die Nichtmitteilung oder verspätete Mitteilung einer im Antrag angegebenen Adressänderung, ebenso wenig für postalische oder telegrafische Fehler oder in allen Fällen, die auf Dritte, zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

## 7. Gründe für die Unzulässigkeit und den Ausschluss von Anträgen

Folgende Gründe gelten als Ausschlussgründe:

- Der Eingang von Bewerbungen nach der in dieser Bekanntmachung angegebenen Frist;
- Nichtunterzeichnung des Antrags (digital oder handschriftlich) durch den Hauptantragsteller (Antragsteller);
- Nichtunterzeichnung der Bewerbung (digital oder mit handschriftlicher Unterschrift) durch den italienischen oder österreichischen Partner (Mitbewerber);

- Das Versäumnis, das Ausweisdokument des Hauptantragstellers und/oder des Mitantragstellers vorzulegen (außer bei der digital unterzeichneten Bewerbung);
- Die Einreichung von Anträgen von anderen als den in Artikel 5.1 genannten Parteien sowie von Initiativen und Projekten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 4 fallen.

## 8. Bewertung der Anträge

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen bewertet der EVTZ die formale Zulässigkeit der im Rahmen der Vorprüfung eingegangenen Anträge.

Die Projekte, die nach der Vorprüfung für formal zulässig befunden wurden, werden von einer Ad-hoc-Kommission bewertet, die anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien und Punktzahlen eingesetzt wird.

Die Sitzungen des Bewertungsausschusses werden von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet und können auch aus der Ferne mit Hilfe von Telematikverfahren, die die Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleisten, abgehalten werden. Das Protokoll wird von einem Teammitglied des EVTZ geführt.

Tabelle 1 - Bewertungskriterien und Punktzahl

BEWERTUNGSKRITERIUM	ZURECHENBARE PUNKTZAHL
<b>1. KOMPLEXITÄT DES HINDERNISSES</b> Das ermittelte Hindernis bezieht sich auf reale und nachgewiesene Herausforderungen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in einem der angegebenen Aktionsbereiche behindern.	<b><u>Max. 10 Punkte</u></b>
<b>2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT, DIE SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG UND DIE BEVÖLKERUNG, WENN DAS HINDERNIS ÜBERWUNDEN WIRD</b> Die Beseitigung des Hindernisses würde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärken, die sozioökonomische Entwicklung der betroffenen Gebiete fördern und der Bevölkerung zugutekommen, die in dem betroffenen Gebiet wohnt oder es durchquert.	<b><u>Max.15 Punkte</u></b>
<b>3. TRAGFÄHIGKEIT DER LÖSUNG</b> Die potenzielle Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit der ermittelten Lösung(en) und die Integration der Lösung(en) in eine umfassendere Strategie für das Gebiet.	<b><u>Max.15 Punkte</u></b>
<b>4. ÜBERTRAGBARKEIT DER LÖSUNG</b> Die Übertragbarkeit der Lösung(en) auf andere grenzüberschreitende Kontexte auf dem Gebiet der Europäischen Union.	<b><u>Max.10 Punkte</u></b>
<b>Gesamte erreichbare Punktzahl</b>	<b><u>Max.50 Punkte</u></b>

Per Dekret die EVTZ- Direktorin wird eine Rangliste genehmigt, in der die beiden förderfähigen grenzüberschreitenden Hindernisse und die nicht förderfähigen Hindernisse aufgeführt sind. Der Dekret wird auf der institutionellen Website des EVTZ veröffentlicht.

Die Rangfolge wird auf der Grundlage der Summe der für jeden Antrag erreichten Punkte erstellt. Bei Punktgleichheit richtet sich die Rangfolge nach der chronologischen Reihenfolge der Antragstellung.

Die Rangliste wird auf der institutionellen Website des EVTZ veröffentlicht.

Die Veröffentlichung hat den Wert einer formellen Mitteilung an alle Teilnehmer.

## **9. Abschluss des Übereinkommens**

Der Durchführungszeitraum für die Analyse und Erarbeitung von Lösungen für die einzelnen grenzüberschreitenden Hindernisse beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Übereinkommens und endet mit dem Abschluss der vertraglichen Aktivitäten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Projektaktivitäten am 30.01.2026 enden sollen.

Im Falle einer Verlängerung des Fit4co-CBO-Projekts gilt das Abkommen automatisch als verlängert, und zwar zu den gleichen vereinbarten Bedingungen und Modalitäten.

In der Vereinbarung werden auch der Zeitplan, die förderfähigen Kosten und die Berichtsmodalitäten festgelegt, die den Regeln des Interreg-Kooperationsprogramms VI-A Italien-Österreich 2021-2027 (<https://interreg.net/it/>) entsprechen müssen.

## **10. Zeitpläne**

- Öffnung der Aufforderung: 06.05.2025
- Bewerbungsfrist: 06.06.2025, h. 18:00
- Auswahl der Hindernisse und Veröffentlichung der Rangliste: bis 13.06.2025 (indikativ)
- Durchführungszeitraum: Juni 2025 - Januar 2026

## **11. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 (DSGVO) über den Schutz personenbezogener Daten werden bestimmte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens bereitgestellt.

Der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche ist der EVTZ Euregio Ohne Grenzen mit Sitz in Via Genova, 9 - Trieste (TS) 34121, der unter folgender PEC zu erreichen ist: [gecteuregiosenzaconfini@pec.it](mailto:gecteuregiosenzaconfini@pec.it) und unter folgender E-Mail-Adresse: [direttoregect@euregio-senzaconfini.eu](mailto:direttoregect@euregio-senzaconfini.eu).

Die während der Ausschreibung und der Ausführung des entsprechenden Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten (auch von natürlichen Personen, die sich auf die am Verfahren teilnehmenden juristischen Personen beziehen, wie z.B. Verwalter, Rechnungsprüfer, Angestellte und Mitarbeiter) wird die Gesetzesdekret 36/23, zur Kontrolle der vom Teilnehmer vorgelegten Ersatzerklärungen, zur Überprüfung des Strafregisters der gesetzlichen Vertreter oder anderer Subjekte, zur Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen, zur Verwaltung der sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen und im Allgemeinen zu allen Zwecken, die mit den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen zusammenhängen.

Die Daten können auch an andere öffentliche Verwaltungen, Polizeidienststellen und Personen weitergegeben werden, die mit der Kontrolle von Unterlagen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder auf der Grundlage spezifischer Kooperationsprotokolle (z. B. PNRR-Verordnungen) beauftragt sind.

Einige Daten und Informationen können im Falle von Streitigkeiten, auch potenziellen Streitigkeiten, an Rechtsanwälte oder Sachverständige weitergegeben werden. Die in den Ausschreibungsunterlagen gesammelten personenbezogenen Daten können in der Rubrik „Transparente Verwaltung“ (Gesetzesdekret 33/13) oder auf der Website des Organs unter Einhaltung der Gesetze und Vorschriften veröffentlicht werden.

Einige Daten können für Tätigkeiten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß L.190/12, zur Bearbeitung von Anträgen auf Zugang, Zugang für Bürger und allgemeinen Zugang zu Dokumenten verarbeitet werden. Die Daten werden archiviert und für die gesetzlich vorgesehene Dauer aufbewahrt.

Alle oben genannten Tätigkeiten erfolgen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe E DSGVO (Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde), Art. 6 Abs. 1 Buchstabe B DSGVO (Erfüllung eines Vertrags) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe C DSGVO (Verarbeitung erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt).

Die Dauer der Verarbeitung ist auf den Zeitraum begrenzt, der für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, und danach auf die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (mindestens 10 Jahre). Den betroffenen Personen werden die in den Artikeln 15 ff. (DSGVO) vorgesehenen Rechte garantiert, die sie mit Hilfe der auf der Website des Organs im Bereich Datenschutz zur Verfügung gestellten Formulare ausüben können.

Jede Partei verpflichtet sich, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen, die mit den in der DSGVO festgelegten Grundsätzen übereinstimmen.

## 12. Weitere Auskünfte

Für das Verfahren zuständige Person: Dott.ssa Sandra Sodini

Alle Informationen und Klarstellungen können per E-Mail unter folgender Adresse angefordert werden:  
[info@euregio-senzaconfini.eu](mailto:info@euregio-senzaconfini.eu).

Der EVTZ Euregio Ohne Grenzen mbH behält sich das Recht vor, die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zu verlängern, zu ändern, zu widerrufen oder den Vertragsabschluss mit dem erfolgreichen Bewerber auszusetzen oder nicht fortzusetzen, und zwar aufgrund von Erfordernissen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar oder vorhersehbar sind, und zwar in jeder Phase des Verfahrens, ohne dass die Bewerber Schadensersatzansprüche oder Forderungen an den EVTZ Euregio Ohne Grenzen mbH stellen können.

Triest, 06.05.2025

Die Direktorin des EVTZ „Euregio Ohne Grenzen“  
Dott.ssa Sandra Sodini

### Anhänge:

Anhang A - Antragsformular